

treten wollen da solche sich in einem, zum sofortigen Kriegsdienst vorzüglich rüchtigen Stand befinden müssen.

Bei schon eingestellten Soldaten kann derselbe ebenfalls keine Verabschiedung, wohl aber den Anspruch auf ärztliche Behandlung auf öffentliche Kosten begründen.

## §. 6.

Die Wirkungen des, im §. 4. unter b. angeführten Falls können eintreten:

- 1) bey, wegen besonderer Veranlassung außer dem Zeitpunkt der wirklichen Rekruten-Aushebung erhobenen Reclamationen,
- 2) bey der Rekruten-Aushebung selbst und
- 3) bey schon eingestellten Soldaten.

In den, unter 1. und 2. erwähnten Fällen begründen sie eine Befreyung des betroffenen Mannes von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienst; in dem, unter 3. gedachten, dessen Invalid-Erklärung und Verabschiedung.

## §. 7.

Das, mit Untersuchung der Diensttauglichkeit beauftragte, ärztliche und wundärztliche Personal hat mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit der höchsten möglichen Genauigkeit diese Untersuchungen vorzunehmen, wobei demselben in Folgendem die nöthigen Momente angegeben werden, die es bey dieser Untersuchung leiten sollen und nach denen die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Mannes zu bestimmen ist:

- 1) Das Wisstchen muß in einem besondern, hellen Zimmer gesehen; der Mann muß sich vom Kopf bis zum Fuß ganz entkleiden, worauf die ganze Oberfläche seines Körpers genau zu untersuchen ist.

Unter